BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 64/2026
Oktober 2026
Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen gem. Art. 31 Abs. 3 der Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD)

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Maximilian Gerhold
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Andreas von Máriássy
RA Maximilian Müller, LL.M.

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Dr. Frank Remmertz
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen gem. Art. 31 Abs. 3 der Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640 (nachfolgend „AMLD“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Zusammenfassung der Kritikpunkte

Die Bemühungen der AMLA, durch kohärente Vorgaben zu mehr Rechtssicherheit beizutragen, werden grundsätzlich begrüßt. Das vorrangige Ziel der vorgeschlagenen RTS, einen klaren und umsetzbaren Rahmen festzulegen, anhand dessen bestimmt werden kann, wann und an wen grenzüberschreitende Meldungen (XBRs) und grenzüberschreitende Weiterleitungen (XBDs) zwischen den Finanzermittlungsstellen (FIUs) innerhalb der Europäischen Union übermittelt werden sollten, um sicherzustellen, dass der grenzüberschreitende Informationsaustausch auf einheitliche, zeitnahe und verhältnismäßige Weise, im Einklang mit den Anforderungen der AMLD erfolgt, ist nachvollziehbar.

2. Regelungen nicht aus sich heraus verständlich, Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

Die Regelungen sind jedoch nicht aus sich heraus verständlich und nicht homogen, weil sie teilweise nicht zu anderen Vorschriften aus der AMLR und AMLD und zu der Rechtsgrundlage in Art. 31 AMLD passen. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen erklärt.

Erneut fällt auf, dass es nicht ausreicht, Vorhaben und Ziele niederzuschreiben, wenn diese aber faktisch nicht umgesetzt werden können. Die RTS benötigen weitere Klarstellungen zu Definitionen, Prozessen und rechtlichen Aspekten. Ohne weitere Klarstellungen ist die Anwendbarkeit der RTS und damit auch die beabsichtigte Wirksamkeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, beeinträchtigt.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

3. Gestiegene Bedeutung strukturierter (werthaltiger) Verdachtsmeldungen für Verpflichtete

Es werden zwar keine unmittelbar neuen Pflichten für Verpflichtete geschaffen. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist dennoch mittelbar betroffen, wenn ein Bericht Informationen aus einer anwaltlichen Mandatsbeziehung enthält und diese grenzüberschreitend weitergeleitet oder weiterverarbeitet werden. Mittelbar steigt damit auch die Bedeutung der Abgabe gut strukturierter und vollständiger (werthaltiger) Verdachtsmeldungen, die aus belastbaren Mandantendaten, plausiblen Transaktionsinformationen und schlüssigen Sachverhaltsdarstellungen bestehen. Wenn Verdachtsmeldungen grenzüberschreitende Bezüge enthalten, soll die Qualität der Weiterleitung darüber entscheiden, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat rechtzeitig nutzbar werden. Einheitliche Kriterien können dazu beitragen, Informationsdefizite zu beheben. Diese müssen erst jedoch noch verständlicher gefasst werden (siehe Ausführungen oben zu Ziffer 1).

4. Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern in Gefahr/Mandatsgeheimnis wird nicht hinreichend berücksichtigt

Auch zu diesen RTS weisen wir abermals auf die besondere Stellung des Anwaltsberufs hin, die bei der Ausgestaltung und Anwendung angemessen berücksichtigt werden muss.

Was nicht geschehen darf, ist, dass Informationen, die unter das Meldeprivileg des Art. 70 Abs. 2 AMLR fallen, mittelbar über eine FIU an eine andere FIU weitergegeben werden können und dass durch die grenzüberschreitende Verknüpfung ein bestehendes Mandat, eine Rechtsberatung oder eine Vertretung in einem Verfahren für Dritte erkennbar wird, obwohl hierfür keine rechtmäßige Grundlage besteht.

Die sowohl nach Unionsrecht als auch nach dem Grundgesetz geschützte Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere an die Vertraulichkeit der Mandantendaten, werden nicht hinreichend berücksichtigt. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft dient der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, des Rechts auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit. Ein faires Verfahren kann es aber nur mit unabhängigen Organen der Rechtspflege geben.

Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schutz der Verschwiegenheit wird gerade in letzter Zeit aus Art. 8 EMRK i. V. m. Art. 6 EMRK abgeleitet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wiederholt die Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant betont. Dies ist ein Ausfluss des Anspruchs der Mandanten auf ein grundrechtlich geschütztes faires Verfahren, das es nur mit unabhängigen Rechtsanwälten und der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Daten gerade auch vor der Weitergabe an staatliche Stellen geben kann. Der EuGH hat mit seinen Urteilen vom 08.12.2022 (C-694/20), vom 29.07.2024 (C-623/22) und vom 26.09.2024 (C-432/23) wiederholt die singuläre Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das gebotene tiefe Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant betont. Dadurch hat der EuGH das Mandatsgeheimnis und somit die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten gestärkt. In der letztgenannten Entscheidung hat er ausdrücklich festgestellt, dass die anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten in allen Rechtsgebieten geschützt sind. Auch im Zusammenhang mit den jüngsten Entwicklungen zu Vorhaben der AMLA sind die genannten Entscheidungen des EuGH dringend zu beachten. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in allen Rechtsgebieten gilt und geschützt ist und dies ausdrücklich auch in der hier in Rede stehenden Frage der Datenerhebung zur Verhinderung von Geldwäsche gilt. Diese höchstrichterlichen Vorgaben sind auch in den vorliegenden Entwürfen umzusetzen.

Die Berufspflichten sind für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der Interessen des Mandanten und zur

Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage. Die Berufspflichten sind für das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der grundrechtlich geschützten Interessen des Mandanten und im Ergebnis zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Es ist ein Grundrecht jedes Bürgers, sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diesem mitgeteilte Sachverhalte Dritten, insbesondere staatlichen Institutionen, zugänglich gemacht werden. Dies könnte bei den beabsichtigten Regelungen jedoch geschehen. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung der Übermittlung von insbesondere (über-) obligatorischen Daten könnte in diesen Kernbereich eingreifen und muss daher dringend unterbleiben. Damit dies nicht geschieht, müssen für Berufsgeheimnisträger entsprechende Schutzklauseln und gesonderte Prüfverfahren zur Feststellung, ob Informationen ggf. dem Meldeprivileg des Art. 70 Abs. 2 AMLR unterfallen, eingearbeitet werden.

II. Beantwortung der Konsultationsfragen

1. <u>Frage 1:</u> Inwieweit wurde ein angemessenes Gleichgewicht erreicht zwischen der Verringerung des Risikos einer Überlastung der empfangenden FIU mit einem hohen Informationsvolumen von begrenzter oder unsicherer Bedeutung und der Sicherstellung der raschen und wirksamen Übermittlung von Berichten über einen anderen Mitgliedstaat? Wenn dieses Gleichgewicht nicht als angemessen angesehen wird, bitte: (i) Korrekturmaßnahmen vorschlagen, um diese Ziele im Rahmen von Relevanz- und Auswahlkriterien besser auszurichten; (ii) die betreffenden Bestimmungen festzulegen und (iii) konkrete Formulierungsvorschläge vorlegen und erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen angemessener wären:

Gemäß Art. 4 Nr. 1 RTS-E ist eine Verdachtsmeldung als XBR von der FIU, bei der sie von der meldepflichtigen Stelle eingegangen ist, an die FIU eines anderen Mitgliedstaats „unter Verwendung der in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 202../xxxx² der Kommission festgelegten Vorlage“ zu übermitteln. Da derzeit der Verweis noch nicht vollumfänglich angegeben ist, kann auch keine aussagekräftige Einschätzung dazu abgegeben werden, ob die Verwendung der festgelegten Vorlage problematisch sein könnte.

Der Informationsumfang des XBRs ist nicht hinreichend bestimmt. Er ergibt sich nicht aus dem Wortlaut. Dieser Umstand hält jedenfalls die vom Gesetzgeber bezweckte Rechtsklarheit aufrecht. Der Informationsumfang ist aufgrund der überragenden Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht für den Rechtsstaat und den Datenschutz ausdrücklich zu normieren. Es besteht ansonsten die Gefahr des ausufernden Informationsaustausches. Hinweise im Konsultationspapier, insbesondere, dass die FIU lediglich einen „begrenzten Satz von Schlüsseldaten zu einer Meldung weiterleitet, die die Auswahlkriterien erfüllt“, genügen vor allem aufgrund ihrer Unverbindlichkeit nicht. Übermittelnde FIUs unterliegen bei der Übermittlung von Daten zur Umsetzung der RTS stets den für sie geltenden Datenschutzvorschriften, wobei den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der von der Maßnahme Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und -minimierung muss hier zwingend beachtet werden.

Gemäß Art. 6 Nr. 2 RTS-E richtet die empfangende FIU ein Auskunftsersuchen an die übermittelnde FIU, um „alle relevanten Informationen zu erhalten, einschließlich aller Daten zu jeder in dem Bericht genannten Person“, sofern sie nach Anwendung der Kriterien gemäß Art. 6 Nr. 1 RTS-E feststellt, dass ein XBD für ihre Aufgaben relevant ist. Ausweislich der Ausführungen zu den Hintergründen und

der Begründung des Entwurfs des Konsultationspapiers behält die empfangende FIU die Möglichkeit, den „vollständigen Informationsumfang des ursprünglichen Berichts“ anzufordern, wenn sie die erhaltenen Informationen als relevant einstuft.

Die Regelung beeinträchtigt in ihrer hiesigen Gestalt die rechtsanwaltliche Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz, da sie durch ihre offene Fassung eine weite Gesetzesanwendung und damit einen inflationären Informationsaustausch ermöglicht, der zwar nicht verbindlich ist, jedoch im Rahmen einer späteren historischen Auslegung zugunsten einer weiten Gesetzesanwendung berücksichtigt werden könnte. Die empfangende FIU muss lediglich konkrete Informationen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anfordern können. Damit würde die wesentliche Schranke des Informationsaustausches klargestellt werden.

In Art. 4 Nr. 7 Satz 1 RTS-E heißt es wörtlich: „Bei der Übermittlung eines XBR übermittelt die übermittelnde FIU, sofern die in Art. 5 RTS-E festgelegten Auswahlkriterien ebenfalls erfüllt sind, die entsprechenden Schlüsselinformationen als XBD an die FIUs der anderen betroffenen Mitgliedstaaten“.

Die gleichzeitige Übermittlung eines XBR und eines oder mehrerer XBDs steht insoweit mit den Anforderungen der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes nicht in Einklang, als dass eine Relevanzprüfung vor einem XBD im Umfang von sämtlichen Informationen, die die in Art. 5 RTS-E festgelegten Auswahlkriterien erfüllen, unterbleibt. Es stellt sich die Frage der Erforderlichkeit dieser Ausnahme auch vor dem Hintergrund, dass sie etwa keine Dringlichkeit ausdrücklich voraussetzt, die das Fehlen einer Relevanzprüfung ausnahmsweise rechtfertigen könnte. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch hier zwingend.

Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sollte eine Schutzklausel aufgenommen werden, die wie folgt formuliert werden könnte (siehe auch die weiteren Ausführungen zu Art. 4 und Art. 5 RTS-E):

„Es dürfen keine Informationen übermittelt werden, die dem Meldeprivileg des Art. 70 Abs. 2 AMLR unterliegen. Die Übermittlung von Informationen gemäß dieser Verordnung erfolgt zudem unbeschadet nationaler Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnissen. Bevor Informationen übermittelt werden, die der Verschwiegenheitspflicht eines Berufsgeheimnisträgers im Sinne des Art. 3 Nr. 3 AMLR unterliegen könnten, ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorzunehmen.“

2. <u>Frage 2:</u> Halten Sie die Verschiebung der Verantwortung für die Bewertung der Relevanzkriterien von der Übermittlung der FIU zur empfangenden FIU für effektiv?
Wenn nicht, bitte: (i) erläutern, warum und wie die Bewertung der Relevanzkriterien organisiert werden könnte, um die Besonderheiten jeder Gerichtsbarkeit besser widerzuspiegeln; (ii) die betreffenden Bestimmungen festzulegen und (ii) konkrete Ausarbeitungsvorschläge vorlegen und erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen besser geeignet wären:

Der RTS-Entwurf stützt sich unter anderem auch in Erwägungsgrund Nr. 7 RTS-E auf die grundsätzliche Annahme, dass die empfangende FIU am besten in der Lage sei, zu beurteilen, ob die Informationen von Interesse sind. Vor dem Hintergrund, dass die empfangende FIU bei der Relevanzprüfung in Unkenntnis über den vollständigen Informationsumfang ist, erscheint diese Annahme äußerst zweifelhaft. Eine Datenübermittlung wäre bereits erfolgt, bevor endgültig entschieden ist, ob die Information für die empfangende FIU relevant ist.

Gerade aufgrund der gesetzgeberisch gewollten Unkenntnis der empfangenden FIU über den vollständigen Informationsumfang würde der Gesetzgeber mit dem Entwurf in seiner hiesigen Gestalt den Weg für einen inflationären Informationsaustausch ebnen, den sie gerade zu verhindern versucht.

Dieser Nachteil des übermäßigen Informationsaustauschs wird auch ausdrücklich in den Erläuterungen zur politischen Frage 2 gesehen, jedoch nicht ausreichend im Zusammenhang mit den letztendlich entworfenen Regelungen abgewogen.

Durch die offen formulierten Art. 6 und 7 RTS-E ist nicht bloß der in einer rechtsstaatlichen Ordnung fundamentale Bestimmtheitsgrundsatz berührt. Der äußerst weite Beurteilungsspielraum der empfangenden FIU läuft auch der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention, für Rechtsklarheit zu sorgen, zuwider. Es bestünde die Gefahr, dass die empfangende FIU rein vorsorglich großzügig die Relevanz bejaht. Die Anforderungen der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes sind jedoch auch bei der Relevanzprüfung zu beachten.

Auch empfangende FIUs unterliegen stets den für sie geltenden Datenschutzvorschriften, wobei den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der von der Maßnahme Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und -minimierung muss verbindlich eingehalten werden.

Daher ist eine grundsätzliche Begründungspflicht der empfangenden FIU gegenüber der übermittelnden FIU ausdrücklich zu normieren und die Möglichkeit der übermittelnden FIU zu schaffen, das Auskunftsersuchen ausnahmsweise abzulehnen. Um den Informationsaustausch nicht mehr als erforderlich zu beeinträchtigen sowie in Rücksicht auf die Rechtssicherheit, soll die übermittelnde FIU das Auskunftsersuchen der empfangenden FIU jedoch nur auf Grundlage eines enumerativen Katalogs berechtigter Interessen ablehnen können. Aufzunehmende berechtigte Interessen sind mitunter die Verletzung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht oder des Datenschutzes. In der Folge würde die übermittelnde FIU die Informationshoheit innehaben. Mit diesen Ergänzungen würde jedoch auch die grundsätzliche, wenn auch zweifelhafte, Annahme berücksichtigt, die empfangende FIU sei am besten in der Lage, zu beurteilen, ob die Informationen von Interesse sind. Den Anforderungen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes würde Rechnung getragen werden.

3. <u>Frage 3:</u> Halten Sie die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Kriterien für die Festlegung des Primärgegenstands für hinreichend umfassend?
Wenn nicht, geben Sie bitte an, welche zusätzlichen Kriterien enthalten sein sollten, um Szenarien zu erfassen, die derzeit nicht angesprochen werden. Wenn möglich, unterstützen Sie bitte Ihre Antwort mit konkreten Beispielen und vorgeschlagener Ausarbeitung der überarbeiteten Bestimmung:

Zusätzlicher inhaltlicher Input: Bitte beschreiben Sie für jede Antwort die ermittelte Frage, gegebenenfalls unter Angabe, ob sie sich auf Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit, technische Umsetzung oder andere Faktoren bezieht. Sie werden gebeten, alternative Formulierungsvorschläge vorzulegen und zu erklären, warum Ihr Vorschlag besser geeignet wäre.

Nein, die genannten Kriterien für die Festlegung des Primärgegenstands sind nicht hinreichend verständlich und nicht umfassend.

In Art. 2 Nr. 1 lit. c RTS-E wird z. B. der Begriff „Hauptbetroffener“ definiert, während in Art. 5 Nr. 1,2, 4 und Nr. 5 RTS-E der Begriff der „primären Person“ und der „Hauptperson“ verwandt wird. Es wird angenommen, dass dasselbe gemeint ist. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber bezweckte Rechtssicherheit empfiehlt sich jedoch die Verwendung eines einheitlichen Wortlauts.

4. <u>Frage 4:</u> Haben Sie Anmerkungen zu einem bestimmten Artikel im Entwurf RTS? Es besteht keine Notwendigkeit, die in den vorherigen Abschnitten dieser Umfrage abgegebenen Kommentare zu wiederholen.

Artikel 1 (Gegenstand)

Der Anwendungsbereich des Art. 1 RTS-E sollte ausdrücklich begrenzt werden. Der RTS ist eine Regel für den FIU-Austausch, nicht aber für die Entstehung oder Ausweitung der Meldepflicht nach Art. 69 f. AMLR. Klargestellt werden sollte auch, dass das Meldeprivileg nach Art. 70 Abs. 2 AMLR unberührt bleibt (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Art. 4 RTS-E).

Artikel 2 RTS-E (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen im RTS-Entwurf werden nicht einheitlich verwandt und sind daher unklar und auslegungsbedürftig. Zudem werden weitere Begrifflichkeiten in den Art. 3 ff. RTS-E verwandt, die weder in Art. 2 RTS-E noch in Art. 31 AMLD bzw. Art. 2 AMLD definiert werden, wie z. B. die Begrifflichkeiten der „Relevanz- und Auswahlkriterien". Zwar werden die Auswahlkriterien mutmaßlich nach Art. 4 und 5 RTS-E bestimmt, die „Relevanzkriterien" hingegen nicht eindeutig bestimmt/definiert. Harmonisierte Kriterien oder „klare und objektive" Auswahlkriterien im Sinne der Erwägungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 RTS-E liegen gerade nicht vor.

In Art. 2 Nr. 1 lit. c RTS-E wird z. B. der Begriff „Hauptbetroffener" definiert, während in Art. 5 Nr. 1,2, 4 und Nr. 5 RTS-E der Begriff der „primären Person" und der „Hauptperson" verwandt wird. Es wird angenommen, dass dasselbe gemeint ist. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber bezweckte Rechtssicherheit empfiehlt sich jedoch die Verwendung eines einheitlichen Wortlauts.

Es muss zudem klar bestimmbar sein, wann eine Person tatsächlich „Hauptbetroffener" ist. Eine bloße Nennung in einem Bericht, eine zufällige Transaktionsverbindung oder die bloße Eigenschaft als Rechtsberater wären unzureichend. Ohne eine genaue Definition bestünde nämlich das Risiko, dass ein bloßer technischer oder irrelevanter/unwichtiger Bezug eine Weiterleitung auslöst. Ein Anwalt, eine Kanzlei oder eine berufliche Kontaktperson dürfte nicht allein deshalb zum Gegenstand der Meldung werden, weil sie in einer Meldung auftaucht.

Artikel 3 RTS-E (Anwendung des Auswahlkriterien)

Die Vorschrift des Art. 3 Nr. 2 RTS-E „Die Auswahlkriterien stützen sich auf verschiedene Arten von Verbindungen zwischen einer Verdachtsmeldung und einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, an den die Meldung von der meldepflichtigen Stelle übermittelt wurde" ist unbestimmt, überflüssig und nichtssagend und daher zu streichen. Im RTS-Entwurf fehlen ansonsten klare Mindestvorgaben dazu, wie die Auswahlentscheidung dokumentiert und wie mit falschen oder mehrdeutigen Treffern umgegangen wird.

Hilfsweise sollte die Vorschrift das Vorgehen bei unvollständigen, widersprüchlichen oder nicht verifizierten Angaben regeln. Bei automatisierten Treffern oder mehreren möglichen Zuordnungen sollte nicht ohne Prüfung so verfahren werden, als sei der Auslandsbezug sicher.

Artikel 4 RTS-E (Auswahlkriterien für die Übermittlung von XBRs)

Gemäß Art. 4 Nr. 4 RTS-E ermittelt die übermittelnde FIU durch Anwendung eines der in Art. 4 Nr. 4 lit. a, b RTS-E genannten Kriterien „in der Reihenfolge ihrer Priorität in Bezug auf den Kunden oder den potenziellen Kunden" den Mitgliedstaat, der das XBR erhält, sollten in Bezug auf juristische

Personen die Angaben zum Ort der Geschäftstätigkeit nicht ermittelt werden können. Art. 4 RTS-E sollte deutlicher begründen, wann ein vollständiger Bericht erforderlich ist und wann die gezielte XBD genügt.

Sollte mit dieser Regelung die Entscheidungshoheit der übermittelnden FIU über ihre Arbeitsweise klargestellt werden, stellt sich die Frage der Notwendigkeit dieser Regelung. Insoweit erschließt sich auch nicht der Inhalt des Erwägungsgrundes Nr. 5 und den dort genannten „primären" und „sekundären" Auswahlkriterien.

Ein bloßer Auslandsbezug einzelner Datenpunkte sollte zudem nicht automatisch die Weitergabe des gesamten Berichts auslösen.

Art. 4 RTS-E (oder Art. 5 RTS-E) sollte ferner eine ausdrückliche Schutzklausel für Berufsgeheimnisträger enthalten. Die grenzüberschreitende Weitergabe darf keine Informationen erfassen, die nach Art. 70 Abs. 2 AMLR von der Meldepflicht ausgenommen sind:

„Es dürfen keine Informationen übermittelt werden, die dem Meldeprivileg des Art. 70 Abs. 2 AMLR unterliegen. Die Übermittlung von Informationen gemäß dieser Verordnung erfolgt zudem unbeschadet nationaler Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnissen. Bevor Informationen übermittelt werden, die der Verschwiegenheitspflicht eines Berufsgeheimnisträgers im Sinne des Art. 3 Nr. 3 AMLR unterliegen könnten, ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorzunehmen."

Artikel 5 RTS-E (Auswahlkriterien für die Übermittlung von XBDs)

Art. 5 RTS-E enthält mehrere unbestimmte, auslegungsbedürftige Begriffe. Das gilt für die Bezeichnungen „Verdachtsbericht" (Nr. 1), „Kriterien" (Nr. 2)/„Auswahlkriterien" (Nr. 1, Nr. 3 Nr. 5: z. B.: „Können die in Absatz 5 festgelegten Auswahlkriterien nicht festgestellt werden, gelten die Kriterien auf der Grundlage des Gründungslandes."), „"primäre Person" (Nr. 1, 2, 4, 5), „Hauptperson" (Nr. 2), „Finanzvermögen" oder „andere Vermögenswerte" (Nr. 8) und „vollständiger positiver Treffer" (Nr. 9) – was wäre ein „unvollständiger" positiver/nichtpositiver Treffer?

Bei der Auslegung der Art. 5 Nr. 6 und Nr. 8 RTS-E bleibt offen, was mit der Bezeichnung „auf der Grundlage" gemeint ist. Gem. Art. 5 Nr. 6 RTS-E gelten die in Art. 5 Nr. 5 RTS-E festgelegten Kriterien „auf der Grundlage" des Gründungslandes", sollten diese nicht festgestellt werden können. Gem. Art. 5 Nr. 8 RTS-E gelten die Auswahlkriterien auch dann als erfüllt, wenn ein oder mehrere Finanzvermögen im Zusammenhang mit einer primären Person mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden sind, der sich von dem in den Art. 5 Nr. 2, 3, 5 und Nr. 6 RTS-E genannten Mitgliedstaat unterscheidet, „und zwar auf der Grundlage" des Landes, in dem Konten oder andere Vermögenswerte gehalten werden.

In Art. 5 Nr. 1, 2, 4 und Nr. 5 RTS-E wird Begriff der „primären Person" und der „Hauptperson" verwandt, während in Art. 2 Nr. 1 lit. c RTS-E der Begriff „Hauptbetroffener" definiert wird. Es wird angenommen, dass dasselbe gemeint ist. Im Sinne der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsnormen wird angeregt, einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden und dieses klarzustellen.

Artikel 6 RTS-E (Relevanzkriterien)

Die Regelung in Art. 6 Nr. 2 RTS-E beeinträchtigt durch ihre offene Formulierung („alle relevanten Informationen zu erhalten, einschließlich aller Daten zu jeder in dem Bericht genannten Person") die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz, da sie eine zu weite Anwendung und damit einen inflationären Informationsaustausch ermöglicht (Möglichkeit der FIU, den „vollständigen Informationsumfang des ursprünglichen Berichts" anzufordern"). Die empfangende FIU darf lediglich konkrete

Informationen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anfordern können. Damit würde die wesentliche Schranke des Informationsaustausches klargestellt werden.

Artikel 7 RTS-E (Risikobewertungsskala)

Die in Art. 7 RTS-E verwandten Begrifflichkeiten sind vage und unbestimmt sowie auslegungsbedürftig. Das gilt insbesondere für die Begrifflichkeiten „Risikobewertungsskala“, „Bewertungsmechanismus“, „Bewertungsmatrix“, „strukturierte Schlüsseldaten“, „Risikowert“, „Treffer“ und „Schwellenwert“. Hier besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten dies unterschiedlich verstehen und anwenden und die entwickelten Bewertungsmodelle nicht zueinander kompatibel sind.

Haben Sie irgendwelche Kommentare zu den Erwägungsgründen? Die Erwägungsgründe sind die Aussagen zu Beginn des Entwurfs RTS und sind von (1) bis (11) nummeriert.

Erwägungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 RTS-E

Die Begriffsbestimmungen im RTS-Entwurf werden nicht einheitlich verwandt und sind daher unklar und auslegungsbedürftig. Harmonisierte Kriterien oder „klare und objektive“ Auswahlkriterien im Sinne der Erwägungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 RTS-E liegen nicht vor.

Erwägungsgrund Nr. 4 RTS-E

Erwägungsgrund Nr. 4 RTS-E ist (wie auch Art. 3 Nr. 2 RTS-E) überflüssig, aber auch unbestimmt und zu streichen: „Die Auswahlkriterien stützen sich auf verschiedene Arten von Verbindungen zwischen einer Verdachtsmeldung und einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, an den die Meldung von der meldepflichtigen Stelle übermittelt wurde“.

Erwägungsgrund Nr. 5 RTS-E

Der Inhalt des Erwägungsgrundes Nr. 5 RTS-E und den dort genannten „primären“ und „sekundären“ Auswahlkriterien erschließt sich nicht ohne Weiteres.

Erwägungsgrund Nr. 9 RTS-E

Die Verwendung der nicht in Art. 2 RTS-E und auch nicht in Art. 2, 31 AMLD definierten Begrifflichkeiten „Bewertungsinstrumente“ und „Bewertungsmechanismus“ erschließen sich nicht aus sich heraus und auch nicht im Zusammenhang mit dem in Art. 7 Nr. 3 RTS-E verwandten Begriff der „Bewertungsmatrix“.

Erwägungsgrund Nr. 10 RTS-E

Erwägungsgrund Nr. 10 RTS-E ist überflüssig wie selbstverständlich und zu streichen „Diese Verordnung stützt sich auf die Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS), die der Kommission von der Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt wurden.

Erwägungsgrund Nr. 11 RTS-E

Erwägungsgrund Nr. 11 RTS-E hat keinen Regelungsgehalt und ist ebenfalls zu streichen: „Die Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat offene öffentliche Konsultationen

zu den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards durchgeführt, auf denen diese Verordnung basiert, und die potenziellen damit verbundenen Kosten und Nutzen analysiert.“

Gesamtbewertung

Wie würden Sie die im Entwurf des RTS dargelegten Vorschläge insgesamt bewerten?

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen in dieser Stellungnahme betrachten wir die im RTS dargelegten Vorschläge als unzureichend.

* * *